

Beiheit

2

S 290

1377 Juli 5 [dominica die post festum beatorum Petri et Pauli apostolorum]. [616 ²⁹⁰]

Gunze, Henne u. Rudiger, Gebrüder genannt Goiszir, Edelfnechte zu Rudinsheim (Rüdesheim), geben auf 6 Jahre ihre Eigenhörigen, die 3 Gebrüder Sybeln und Hennen von Aspinsheim und Gunze, Edelfnecht von Dckinsheim, dem Junker Cunrade von deme Steyne mit der Verpflichtung, daß diese während dieser 6 Jahre dem Junker dieselben Dienste zu leisten haben, zu denen sie ihnen, den Ausstellern, verpflichtet waren. Sollte der Junker in dieser Zeit sterben, so kommen dieselben sofort an sie zurück.

Rudiger siegelt allein.

Orig. Siegel; Dham 687.